

IMMATERIALGÜTERRECHT

Jüngste Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes

Dr. Erich Schwarzenbacher
Senatspräsident des Obersten Gerichtshofes

I. Urheberrecht

4 Ob 132/24a Territorialitätsprinzip im Urheberrecht

4 Ob 132/24a

Territorialitätsprinzip im Urheberrecht



4 Ob 132/24a

Territorialitätsprinzip im Urheberrecht

- Bekl. veröffentlichte Lichtbild ohne Zustimmung des Herstellers auf NL Website. Klagender Verband begehrt angemessenes Entgelt und Duplum nach § 87 Abs 3 UrhG
- Vorinst. wiesen mangels Inlandsbezugs ab, OGH erließ stattgebendes TeilU zur Unterlassung
- Int. Zuständigkeit gegeben, weil Website hier abrufbar
- Österr. UrhR anwendbar (Art 8 Abs 1 Rom II-VO)
- Die Verwertungsrechte des Herstellers werden durch die unbefugte Verwendung des LB geschmälert (ausreichender Berührungspunkt für die Untersagung in Österreich).

II. Marken- und Designrecht

- 4 Ob 148/24d GASTRO PROFI
- 4 Ob 106/24b GGM - Heizsocken
- 4 Ob 187/24i Löschung wg Nichtgebrauchs
- 4 Ob 56/24z Beweislast für Erschöpfung
- 4 Ob 109/25w Farb(kombinations)marke

4 Ob 148/24d

Marke GASTRO PROFI - Unterscheidungskraft



4 Ob 148/24d

Marke GASTRO PROFI - Unterscheidungskraft

Unterscheidungskraft nach § 4 Abs 1 Z 3 MSchG

- Hinweis auf die Beschaffenheit und Bestimmung oder
- Hinweis auf die Herkunft aus einem best. Unternehmen?
- Siehe 4 Ob 153/21k, *my flat*
- Markeneintragungen (*GP Gastro Profi*) kein Präjudiz
- Unterbliebene Rekursverhandlung ist kein Verf.verstoß
- Bereits das Verständnis eines von mehreren angespr. Verkehrskreisen kann für das Reg.hindernis der fehlenden Unterscheidungskraft ausreichen

4 Ob 106/24b

Gemeinschaftsgeschmacksmuster und UWG



4 Ob 106/24b

Gemeinschaftsgeschmacksmuster und UWG

- Unterschiedlicher Gesamteindruck, keine Vw-Gefahr (auch wenn lt PA und EUIPO 3 Druckknöpfe + Anordnung nicht rein technisch bedingt sind), daher Klagsabweisung, ao Rev. Kl. zurückgewiesen
- Klägerin stützt sich neben GGV auch auf §§ 1, 2, 9 UWG (Irreführung, ausbeuterisches Einschieben in eine fremde Serie)
- Das Anbieten einer Nachahmung kann lauterkeitswidrig sein, wenn besondere Begleitumstände (zB sklavische Nachahmung) hinzutreten. Hier geringe wettbewerbl. Eigenart und keine bewusste Nachahmung

4 Ob 187/24i

Löschung einer Marke wegen Nichtgebrauchs

- Marke mangels ernsthafter Benutzung unwirksam
- Ao Revision der Antragsgegnerin zurückgewiesen
- Es steht nicht fest, dass die AG über 700 Bücher unter Nutzung ihrer Marke verkauft hat.
Gesellschaftsbezeichnung reicht für die Benutzung nicht aus.
- Kein angemessener Gebrauch iSd § 33a MSchG



4 Ob 233/23b, 4 Ob 56/24z

Markenrecht – Beweislast für Erschöpfung

The logo for 'Lady MILLION' features the word 'Lady' in a large, elegant, black cursive script. Below it, the word 'MILLION' is written in a bold, black, all-caps serif font. Underneath 'MILLION' is a decorative, symmetrical flourish or scrollwork element, also in black.

4 Ob 233/23b, 4 Ob 56/24z

Markenrecht – Beweislast für Erschöpfung

Kl.: Vertrieb von Marken-Parfüms mittels eines selektiven Vertriebssystems (Verkauf unter Vertragshändlern erlaubt, Vertrieb in Drittstaat verboten, Preisunterschiede in EWR-Ländern 3-15%, vereinzelt bis 28%, Tracking-System nur für Klägerin aussagekräftig), Beklagte bezog Waren von 2 Lieferanten in EU (nicht autorisierte Vertragshändler) mit Zusicherung, im EWR verkehrsfähige, von autorisierten Vertragshändlern bezogene Ware zu liefern

C-244/00, *van Doren*: EWR-Vertrieb durch Markeninhaber bzw Marktabschottung von Bekl. zu beweisen

C-367/21, *Hewlett Packard*: Beweislast für die Erschöpfung des Rechts aus einer Unionsmarke liegt und der den obigen Voraussetzungen beim Kläger

4 Ob 109/25w

Farbmarke - Unterscheidungskraft



4 Ob 109/25w

Farbmarke - Unterscheidungskraft

- Die Antragstellerin begehrte die Eintragung der abstrakten Farbmarke für Brennstoffe ua
- 39% der bet.VK kennen das Zeichen iZm Erdöl- und Gasunternehmen, 74% ordnen es einem best. Anbieter zu, wenn sie es im Zusammenhang mit Tankstellen sehen, 59% ordnen es dem Konzern der ASt zu
- Keine originäre Unterscheidungskraft, keine Verk.geltung (von den Vorinst. vertretbar verneint) - Kombination von 2 Standardfarben
- Keine sonstige Marke (4 Ob 16/23s)

III. Namensrecht

- 4 Ob 77/24p Südbahnhof
- 4 Ob 192/24z Wirtshausbriefe

4 Ob 77/24p

Südbahnhotel

- Kl. ist Eigentümerin des bekannten Hotels, Bekl. hält vier Domains, best. iW aus der Bezeichnung des Gebäudes
- Klage gemäß § 43 ABGB sowie §§ 1 und 9 UWG auf Unterlassung der Verwendung des „Namens“ des Gebäudes zur Kennzeichnung einer Website
- Name kennzeichnet eine Person und unterscheidet sie von anderen. Objekt des Namensschutzes ist nicht nur Name, sondern auch Bezeichnung mit Namensfunktion
- Die Bezeichnung des Gebäudes identifiziert nicht die Klägerin selbst mit Namensfunktion
- Übergang des aus dem Eig. abgeleiteten NamensR bei Liegensch.verkauf widerspräche d. Höchstpersönlichkeit

4 Ob 192/24z

Wirtshausbriefe



4 Ob 192/24z

Wirtshausbriefe

- Gebrauch eines Namens durch Dritte verstößt gegen das NamensR des § 43 ABGB, wenn dadurch die berechtigten Interessen des Namensträgers verletzt werden
- Online-Register für unpatriotische Wirte unterstellt der Klägerin ehrenrührige Absichten
- Parodie setzt voraus, dass der Leser erkennt, dass sie nicht vom Urheber des parodierten Werks stammt
- Den Beklagten ist es grds nicht verwehrt, sich kritisch oder ironisch mit den politischen Plänen der Klägerin auseinanderzusetzen
- Die Sanktionslosigkeit v. Desinformation würde bedeuten Meinungsfreiheit durch PersönlichkeitsR.Verl.
- auszuüben